

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und Lagebericht
AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2015	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

Passiva

	31.12.2015		31.12.2014			31.12.2015		31.12.2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					Gezeichnetes Kapital	25.564,59		25.564,59	
Entgeltlich erworbene Software		60.757,41		83.849,59	B. Rückstellungen				
II. Sachanlagen					1. Rückstellungen für Pensionen	322.546,00		146.690,00	
Betriebs- und Geschäftsausstattung		13.927,00		4.592,00	2. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	51.853.438,02		57.293.513,64	
		74.684,41		88.441,59	3. Sonstige Rückstellungen	29.500,00		29.500,00	
						52.205.484,02		57.469.703,64	
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.551,80		308.266,22	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.732.785,57		1.682.653,22		2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	0,00		26.549,14	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	152.900,32	1.885.685,89	151.852,76	1.834.505,98	3. Sonstige Verbindlichkeiten	631.679,79		866.895,75	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		50.895.412,39		56.748.838,63		651.231,59		1.201.711,11	
		52.781.098,28		58.583.344,61					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		26.497,51		25.193,14					
		52.882.280,20		58.696.979,34					
						52.882.280,20		58.696.979,34	

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	22.615.688,40		20.383.932,70	
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.411,93	22.632.100,33	24.200,54	20.408.133,24
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-277.791,03		-255.523,33	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung --davon für Altersversorgung EUR 163.779,00 (i. Vj. EUR 6.551,00)--	-185.225,06	-463.016,09	-20.314,12	-275.837,45
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-34.065,97		-38.342,21
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-371.040,31		-375.297,92
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.438,22		59.608,93
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-12.077,00		-6.357,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		21.758.339,18		19.771.907,59
9. Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte		-21.758.339,18		-19.771.907,59
10. Jahresergebnis		0,00		0,00

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München Anhang für das Geschäftsjahr 2015

I. Anwendung des Handelsgesetzbuches und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Für die Gesellschaft gelten die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften nach § 9 Abs. 4 bis 6 UrhWG sowie nach § 238 ff. HGB und insbesondere nach §§ 264 ff. HGB, soweit nicht die Besonderheiten aufgrund der Aufgabenbereiche einer Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen sind. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als „mittelgroße“ Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB zu qualifizieren. Sie hat die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jedoch bereits gemäß den Vorschriften für eine „große“ Gesellschaft gegliedert und auch im Anhang die Angabe gemäß § 285 Nr. 4 HGB erbracht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren bemessen; im Jahr des Zugangs pro rata temporis. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet.

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände, der Kassenbestand sowie die Bankguthaben sind zum Nominalwert bewertet. Berücksichtigt sind alle Ansprüche, für die der Gesellschaft bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses Abrechnungen zugegangen sind und deren Leistungserbringung zum Bilanzstichtag erfolgt war. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2015, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen für Pensionen entsprechen dem Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Berechnungsgrundlage bilden die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Der Rechnungszinsfuß beträgt 3,89 % p.a. Von der Erleichterungsvorschrift gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB wurde im Vorjahr kein Gebrauch gemacht. Das Zinsergebnis wurde dadurch mit TEUR 6 zusätzlich belastet.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Für alle Rückstellungen werden Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden würde.

Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederaufführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Berücksichtigt sind alle Abrechnungen mit Abrechnungszeitraum vor dem Bilanzstichtag, die in den ersten zwei Monaten des neuen Geschäftsjahres bezahlt wurden.

Soweit Umsatzerlöse in Fremdwährung eingingen, erfolgte deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen per 31. Dezember 2015 sind inzwischen vollständig eingegangen. Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen neben Steuerforderungen den Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 138 (i. Vj. TEUR 126), welcher eine Laufzeit von über fünf Jahren aufweist, die restlichen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die mathematische Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs von DM/EUR 1,95583. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR ist noch nicht erfolgt.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Wahrnehmungsberechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Filmförderungsfonds. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 30 (i. Vj. TEUR 30) betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten aus den im Jahr 2015 und den Vorjahren durchgeführten Abrechnungen (auch Abschlagszahlungen) für die Zeiträume 1991 bis 2014. Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus Steuerverbindlichkeiten.

Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 22.538 (i. Vj. TEUR 20.285) auf Kabelweisersenderechte Deutschland. Auf das Ausland entfallen TEUR 78 (i. Vj. TEUR 99).

Periodenfremde Erträge sind in den Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 2.363 (i. Vj. TEUR 455) und in den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 5 (i. Vj. 4) durch Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Die gliederungsmäßig hervorgehobenen Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte entsprechen der Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 27.389 (i. Vj. TEUR 26.272) ausgeschüttet bzw. ausbezahlt worden.

IV. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin, sowie Frau Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der die Vertretung der Berechtigten wahrnimmt. Der Beirat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden wie im Vorjahr neben den Geschäftsführern keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Wahrnehmungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Wahrnehmungsberechtigten u. ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

München, den 28. Juli 2016

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2015	Zugänge	Abgänge	31.12.2015	1.1.2015	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software	1.376.569,96	8.608,79	0,00	1.385.178,75	1.292.720,37	31.700,97	0,00	1.324.421,34	60.757,41	83.849,59
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.180,81	11.700,00	0,00	41.880,81	25.588,81	2.365,00	0,00	27.953,81	13.927,00	4.592,00
	1.406.750,77	20.308,79	0,00	1.427.059,56	1.318.309,18	34.065,97	0,00	1.352.375,15	74.684,41	88.441,59

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Einleitung

Im Geschäftsjahr 2015 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft --unverändert-- satzungsgemäß auf die Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte in Deutschland.

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Im Berichtszeitraum erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 22.538 für den Bereich Kabelweitersendung in Deutschland sowie TEUR 78 für den Bereich Overspill deutscher Sender in Dänemark. Daneben ist ein Zinsergebnis in Höhe von minus TEUR 6 angefallen.

Diesen Erlösen und Erträgen standen Aufwendungen der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, in Höhe von TEUR 852 nach Verrechnung mit Erträgen aus der Erhöhung des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung (in Höhe von TEUR 12) und der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten (in Höhe von TEUR 5) gegenüber. Der verbliebene Betrag von TEUR 21.758 wurde den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte, d. h. für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte, zugeführt, so dass danach satzungsgemäß ein Jahresergebnis von Null ausgewiesen wird.

Die vereinnahmten Vergütungen werden bis zu ihrer Verteilung an die Wahrnehmungsberechtigten --soweit im derzeitigen Marktumfeld möglich-- verzinslich angelegt.

Wie bereits in Vorjahren berichtet, wurde der Kabelglobalvertrag zwischen den Kabelnetzbetreibern und den Rechteinhabern -ohne private Rundfunkanstalten- vom 21. November 1991 für den Zeitraum 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 wieder in Kraft gesetzt, mit Vereinbarung einer Festvergütung in Höhe von EUR 49 Mio. p. a. Aus der jährlichen Festvergütung erhielten die Filmverwertungsgesellschaften einen Anteil von EUR 17,85 Mio. Die Verteilung der Vergütungen für die Jahre 2003 bis 2006 im Innenverhältnis zwischen den Filmverwertungsgesellschaften wurde Ende 2004 / Anfang 2005 geregelt. Sie entsprach weitgehend der bisherigen Verteilung. Eine Anpassung der Verteilung musste nach Beitritt der Verwertungsgesellschaft TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, (kurz: TWF), die Ansprüche von Werbefilmproduzenten vertritt, und deren Beteiligung von 1,3 % am Anteil der Verwertungsgesellschaften beträgt, vorgenommen werden.

Für die Jahre von 2007 bis 2012 konnte im April 2009 folgende Einigung über einen Kabelglobalvertrag erzielt werden: Mit der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V., Berlin, (kurz: ANGA), wurde für das Jahr 2007 eine Festvergütung in Höhe von EUR 49 Mio. vereinbart. Für die Jahre 2008 bis 2012 werden die endgültig zu zahlenden Beträge nach Vorlage der geprüften Umsatzerlöse der Kabelnetzbetreiber festgelegt (3,3 % bzw. 3,1 % der aus der Kabelweitersendung resultierenden Umsatzerlöse), wobei für die Jahre 2009 bis 2011 eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 54 Mio. p.a.

vorgesehen war. Da keine Kündigung erfolgte, hat sich dieser Vertrag zwischenzeitlich bis 31. Dezember 2016 verlängert. Allerdings haben ARD und ZDF mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Einspeisungsverträge mit den Kabelunternehmen gekündigt. Kündigungen anderer Beteiligter werden nicht erwartet. Dies hat dazu geführt, dass die Kabelunternehmen für den Einspeisungszeitraum ab 1. Januar 2013 die vertraglich geschuldete Vergütung nicht mehr in voller Höhe zahlen, wodurch die beteiligten Verwertungsgesellschaften jedoch zunächst nicht betroffen waren. In der Folge haben die Verwertungsgesellschaften ihre Binnenteilung für den Einspeisungszeitraum ab 1. Januar 2014 geändert, wodurch sich der Anteil der Gesellschaft jedoch nur minimal verringert. Gegen die Wirksamkeit dieses Verteilungsbeschlusses, der die Binnenteilung über den Einspeisungszeitraum 2015 hinaus regelt, ergaben sich seitens einer Verwertungsgesellschaft Zweifel. Durch Gutachten wurde die Wirksamkeit dieses Verteilungsbeschlusses auch für die Folgejahre bestätigt.

Im Geschäftsjahr 2015 konnten daher die vereinbarten Beträge für die Kabelweitersenderechte 2015 vereinnahmt werden. Weiterhin hat die Gesellschaft Nachabrechnungen für die Jahre 2011 bis 2014 erhalten.

Die ZWF wurde von den Verwertungsgesellschaften AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Zweitverwertung von Filmen, soweit sie dadurch betroffen sind, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten). Die Gesellschaft erhält aufgrund des neuen Verteilungsschlüssels zwischen den Verwertungsgesellschaften 67,17 %. In den Umsatzerlösen 2015 sind Zahlungen von ZWF für den Zeitraum 2015 in Höhe von TEUR 4.640 enthalten.

Im Geschäftsjahr 2015 konnte die Abrechnung für den Einspeisungszeitraum 2014 durchgeführt werden. Des Weiteren konnten im Geschäftsjahr 2015 wiederum Auszahlungen für geklärte Doppelmeldungen 1987 bis 2013 sowie für Nachmeldungen für 2009 bis 2013 vorgenommen werden. Nach Bildung von Rückstellungen für noch nicht erfasste Filmwerke sowie der Zuweisung zum Sozialfonds und Filmförderfonds konnte insgesamt ein Betrag in Höhe von TEUR 27.389 an die Wahrnehmungsberechtigten ausgezahlt werden.

Im Rahmen der Abrechnungen wurden die gesetzlich bzw. satzungsgemäß vorgeschriebenen Rückstellungen für noch nicht erfasste Filmwerke, für den Sozialfonds und für den Filmförderfonds gebildet.

Die AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Im Übrigen werden die Arbeiten durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

Der Kostensatz der Gesellschaft beläuft sich auf 3,8% bezogen auf die Umsatzerlöse bzw. 3,2% bezogen auf die Ausschüttungssumme im Geschäftsjahr.

Darstellung der Vermögens- und Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Umsatzerlösen um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres wird satzungsgemäß als Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben von durchlaufenden Posten geprägt. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Anlagebeträge und Forderungen gegen die die Gelder verwaltenden Institutionen, während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptposition auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte, während die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenpositionen darstellen.

Wesentliche Risiken und Chancen

Die Verwertungsgesellschaft TWF versucht ihren Anteil an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften für die von ihr vertretenen Filmurheber von Werbespots auszuweiten, was zu einer voraussichtlich marginalen Reduzierung des Anteils der Gesellschaft führen wird.

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2014 die Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt erlassen. Diese Richtlinie ist inzwischen in Deutschland in Form des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (kurz: VGG – Verwertungsgesellschaften-gesetz) umgesetzt und ist am 1. Juni 2016 in Kraft getreten. In diesem neuen VGG sind umfangreiche Informationspflichten sowohl gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten als auch gegenüber der Allgemeinheit vorgesehen. Das VGG sieht für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, die Erstellung eines jährlichen Transparenzberichts mit detaillierten Finanzinformationen vor, der in Teilen der prüferischen Durchsicht der Abschlussprüfer unterliegt und deren Ergebnis in einer Bescheinigung zusammenzufassen ist. Diese im VGG geregelten umfangreichen Informationspflichten werden zu einem administrativen Aufwand sowie einer Erhöhung des Kostensatzes der Gesellschaft führen. Weiterhin sind Anpassungen der Satzung sowie des Wahrnehmungsvertrags notwendig.

Das Risiko, dass weitere neue Verwertungsgesellschaften hinzukommen werden, die den Anteil der Gesellschaft weiter reduzieren könnten, besteht; vor allem da das VGG regelt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland zugelassen sind.

Unverändert besteht das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko darin, dass sich mittel- oder langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Kabelweitersendung verändern.

Die Geschäftsführung registriert weiterhin mit Sorge die massiven Lobbying-Versuche der Kabelunternehmen, auf nationaler und europäischer Ebene die Kabelweisersendevergütung auszuhebeln sowie die Versuche der Sendeunternehmen, die Kabelweisersenderechte direkt von den Produzenten zu erwerben. Die Gesellschaft ist bestrebt, diesen Versuchen auf nationaler wie EU-Ebene argumentativ entgegen zu treten. Gleichzeitig bereitet der Geschäftsführung Sorge, dass § 20b UrhG in der jetzigen Fassung weitere Formen der Weitersendung, wie IPTV, ADSL oder Weitersendung über Satellitenplattformen nicht erfasst. Die Gesellschaft plädiert mit Nachdruck für eine „funktionale“ Interpretation von § 20b UrhG und begrüßt Bestrebungen der EU-Kommission, bei der Überarbeitung der Satelliten- und Kabelrichtlinie (93/83 EEG) die Verwertungsgesellschaftspflicht für die Weitersendung auf den Onlinebereich und zwar nicht nur auf den linearen, sondern auch auf den nichtlinearen (z.B. catch-up) Bereich auszuweiten. Die Gesellschaft hat die Notwendigkeit der angestrebten „funktionalen“ Gleichstellung aller Sachverhalte der Weitersendung zusammen mit allen anderen Verwertungsgesellschaften in einem Antwortschreiben zu der von der EU-Kommission initiierten Konsultation zur CAB/SAT-Richtlinie im Oktober 2015 verdeutlicht.

Am 17. September 2015 wurde ein Urteil des Bundesgerichtshofs (kurz: BGH) zur Zahlungspflicht für Kabelweitersendung der Wohnungseigentümergeinschaft „Rames“ erlassen. Diese Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) setzt sich aus Eigentümern von 343 Wohneinheiten zusammen. Sie betreibt ein Kabelnetz, mit dem sie das von der eigenen Kopfstation empfangene Fernseh- und Rundfunksignal in die einzelnen Wohnungen der Eigentümer weiterleitet. Dadurch gewährt sie den Personen in den Eigentumswohnungen Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen mit urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen. Der BGH verneinte eine öffentliche Wiedergabe, die Voraussetzung für eine zahlungspflichtige Kabelweitersendung ist. Dem BGH zufolge liegt keine Wiedergabe für eine Öffentlichkeit vor, wenn sie auf „besondere Personen“ beschränkt ist, die einer „privaten Gruppe“ angehören. Gegen dieses BGH-Urteil haben die Verwertungsgesellschaften im Dezember 2015 Verfassungsbeschwerde eingelegt. Die Auswirkungen des Urteils auf die Einnahmen der Gesellschaft sind möglicherweise erheblich.

Dass sich die derzeit von der Gesellschaft vertretenen Produzenten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Allerdings konnte die Gesellschaft in den vergangenen Jahren den Kreis der Berechtigten ständig erweitern.

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, ihren Wahrnehmungsbereich auf weitere Übertragungsformen der Weitersendung, z.B. IPTV, ADSL etc. auszudehnen. So hat die AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, Verträge mit Zattoo (Web TV), Magine- und Couchfunk, mit der Telekom und Vodafone für mobile TV und für Entertain-to-Go (NetPVR) abgeschlossen, aber wegen der unklaren rechtlichen Einordnung dieser neuen Übertragungsformen das MPAA-Repertoire nicht für alle Übertragungsformen eingeräumt. Eine technologieneutrale Ausgestaltung des § 20b UrhG durch Änderung der CAB/SAT-Richtlinie und der damit verbundenen Verwertungsgesellschaftspflicht würde hier klare rechtliche Einordnungen ermöglichen.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten soll auch in den kommenden Jahren zeitnah erfolgen. Für das Jahr 2016 plant die Gesellschaft die Verteilung der Gelder für den Einspeisungszeitraum 2015. Das VGG sieht jetzt eine Ausschüttungspflicht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Vergütungen eingezogen wurden, vor. Diese Frist läuft nicht ab, wenn sachliche Gründe einer Ausschüttung entgegenstehen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Mit Ausnahme des o.g. Inkrafttretens des VGG liegen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gleichzeitig erteilen wir gemäß § 9 Abs. 5 UrhWG den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestätigungsvermerk ebenfalls uneingeschränkt in folgender Fassung:

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Lindau, den 28. Juli 2016

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwalts-gesellschaft



Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer



Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen hierzu auf § 328 HGB.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

- (3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

